



Keine Haftung für „unvorteilhafte“ Übersendung von Behandlungsunterlagen an privaten Krankenversicherer

Claudia Wieprecht-Jäckel, Fachanwältin für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg/Köln/Meißen/München/Sindelfingen

E-Mail: berlin@rped.de, Internet: www.rped.de

Das Amtsgericht (AG) Peine hatte sich kürzlich im Rahmen einer zahnärztlichen Honorarklage mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Zahnarzt dafür verantwortlich gemacht werden kann, dass er dem privaten Krankenversicherer eines Patienten Behandlungsunterlagen überlässt, aus denen sich ergibt, dass schon vor Abschluss des Versicherungsvertrages eine Behandlungsbedürftigkeit bestanden hat. Zu prüfen war, in welchem Umfang ein Zahnarzt verpflichtet ist, einen privat krankenversicherten Patienten über die wirtschaftlichen Folgen der von ihm vorgeschlagenen Behandlung aufzuklären. Mit seinem Urteil vom 01.04.2010 (Az. 5 C 513/09) sprach das Gericht der klagenden Zahnärztin das von ihr eingeforderte Honorar zu und lehnte damit den seitens des Patienten erhobenen Vorwurf einer zahnärztlichen Pflichtverletzung ab.

Der Fall

Nachdem die Zahnärztin den beklagten Patienten erfolgreich prothetisch versorgt hatte, verweigerte dieser die Zahlung des noch ausstehenden zahnärztlichen Honorars. Er verwies darauf, dass sein privater Krankenversicherer die Übernahme der Kosten abgelehnt habe. Ursächlich hierfür sei gewesen, dass die Zahnärztin auf der Grundlage ihrer Krankenakte gegenüber seinem privaten Krankenversicherer ungünstige Auskünfte erteilt habe, denen zufolge eine Behandlungsbedürftigkeit bereits lange vor dem streitgegenständlichen Behandlungszeitraum dokumentiert gewesen sei. Er habe einer Durchführung der prothetischen Versorgung nur deshalb zugestimmt, weil die Zahnärztin ihm gegenüber zuvor erklärt habe, dass die Krankenkasse die Kosten selbstverständlich übernehmen würde. Hätte die Zahnärztin ihn auf die zu erwartenden Schwierigkeiten hingewiesen, hätte er vor der Behandlung alternative Kostenvorschläge und auch eine Kostenübernahmeerklärung seines Krankenversicherers ein-

geholt. Der Zahnärztin sei insoweit eine Verletzung ihrer wirtschaftlichen Aufklärungspflicht vorzuwerfen.

Die Zahnärztin erhob daraufhin Zahlungsklage gegen den Patienten. Sie begründete diese damit, dass sie die Behandlung ohne die gerügte zahnärztliche Pflichtverletzung durchgeführt und ordnungsgemäß nach der GOZ abgerechnet habe. Es sei zwar richtig, dass sie dem Patienten erklärt habe, seine private Krankenversicherung werde die Behandlung bezahlen. Der private Krankenversicherer des Patienten habe aber eine Kostenübernahme nicht deshalb verweigert, weil nach ihren Krankenunterlagen schon früher eine Behandlungsbedürftigkeit bei ihm bestanden habe, sondern deshalb, weil der Patient bei Abschluss seines Versicherungsvertrages Fragen falsch beantwortet habe. Auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetretene Notwendigkeit der Behandlung habe der Patient seine Krankenversicherung hinweisen müssen. Eine wirtschaftliche Hinweispflicht ihrerseits bestünde nicht.

Der beklagte Patient stellte diese Klagebehauptungen in Abrede. Mit seinem Urteil erkannte das AG Peine den geltend gemachten Honorarzahlungsanspruch der Zahnärztin an.

Das Urteil

Nach Ansicht des AG Peine ist der Einwand des Patienten, wonach seine private Krankenversicherung die Kosten nicht trage, weil die Zahnärztin auf der Grundlage ihrer Krankenakte gegenüber dem Krankenversicherer ungünstige Auskünfte erteilt habe, denen zufolge eine Behandlungsbedürftigkeit bereits lange vor dem hier streitgegenständlichen Behandlungszeitraum dokumentiert gewesen sei, ohne Belang. Der private Krankenversicherer habe dem Patienten gegenüber eine Kostenübernahme verweigert, weil der eigentliche Versicherungsfall schon vor der Begründung des Versicherungsverhältnisses eingetreten sei. Dies habe der



Keine Haftung für „unvoreilhaft“ Übersendung von Behandlungsunterlagen an privaten Krankenversicherer

Patient seiner Krankenversicherung bei der Vertragsanbahnung offensichtlich jedoch nicht offenbart. Ein Zahnarzt, der die Einzelheiten des Vertragsabschlusses zwischen Versicherung und Versicherten nicht kennt, könne keine Verantwortung für die Kostenerstattung übernehmen, selbst wenn er meint, die Eintragungen in der Kartei stünden einer Kostenerstattung nicht entgegen.

Kommentar

Die Entscheidung des AG Peine ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der zahnärztlichen Sorgfaltspflicht im Sinne einer fehlerhaften wirtschaftlichen Aufklärung war der behandelnden Zahnärztin im vorliegenden Fall nicht vorzuwerfen.

Die Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung stellt zwar eine vertragliche Nebenpflicht des zahnärztlichen Behandlungsvertrages dar. Eine Verpflichtung des Zahnarztes, den Patienten auch über die wirtschaftlichen Folgen der vorgeschlagenen Behandlung aufzuklären, kann jedoch nur dann greifen, wenn und soweit der Zahnarzt diese besser beurteilen kann als der Patient. Gegenüber privat krankenversicherten Patienten nimmt der Zahnarzt die Liquidation selbst vor. Die Frage der Erstattung der Kosten betrifft insoweit – anders als bei der Abrechnung von zahnärztlichen Leistungen gegenüber gesetzlich krankenversicherten Patienten – ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Patienten und dem privaten Krankenversicherer, nicht hingegen jenes zwischen Zahnarzt und Patient. Die ver-

traglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten in der privaten Krankenversicherung sind dabei so vielfältig, dass es dem Zahnarzt nicht zugemutet werden kann, zu überprüfen, ob alle Kosten auslösenden medizinischen Maßnahmen vom vereinbarten Umfang der Kostenerstattung abgedeckt werden.

Die Rechtsprechung geht jedoch ausnahmsweise dann von einer wirtschaftlichen Aufklärungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem privat krankenversicherten Patienten aus, wenn der Zahnarzt positiv weiß, dass der private Krankenversicherer die Erstattung der Behandlungskosten verweigern oder zumindest Probleme bereiten würde. Hierunter fallen z. B. Fälle, in denen der private Krankenversicherer des Patienten gegenüber dem Zahnarzt schon vor Beginn der Behandlung Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung geäußert hat (u. a. Kammergericht Berlin, Urteil vom 21.09.1999 – VersR 2000, 89). Eine positive Kenntnis des Zahnarztes im vorgenannten Sinne dürfte zudem anzunehmen sein, wenn der behandelnde Zahnarzt mit bestimmten Behandlungsarten und Krankenversicherungen nachweisbar wiederholt zu tun und der private Krankenversicherer bereits mehrfach in früheren Fällen darauf hingewiesen hatte, dass die Kosten der beabsichtigten Behandlung nicht übernommen werden können.

Letztendlich dürfte eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht aber auch dann zu bejahen sein, wenn für den Zahnarzt erkennbar zweifelhaft gewesen ist, ob eine Behandlung als medizinisch notwendig angesehen werden konnte oder nicht. 